

Schichtmaisters Rechnung vormarckt / odder be-
funden wirdt / das er aus Fürstlichem zehenden
mehr geldes genohmen / dann dasselbig Quartal
auff seine zechen / auff Bergk vnd Nüttenkost / ge-
lauffen ist / derselbig Schichtmaister soll von stund
gefenglich angenohmen / vnd ernstlich darumb ge-
strafft werden.

Der C. ix. Artickel.

Die Schichtmaister sollen den Bergwerkten
yhr gelt / was sie noch im vorrath haben
bar aufflegen. Vnd so der vorrath nicht be-
fundē / wes man sich gegen jne halden sol.

Es sollen auch alle Schichtmaister in einer jeden
Rechnung / alles gelt / souiel den Bergwerkten / zu
vberlauff vnd im vorrath bleibet / was des nicht in
Fürstlichem zehenden / auch wissentlich vorhandē
ist / alsbald ire Register vorrechent werden / auff vn-
vorwantem fuß allzeit / bar niderlegē. Welcher aber
solchs nicht thun / vnd sagen würde / Er hett es an
eyssen / vnslit / bley / vnd dergleichē vorrath vorhan-
den / Solichs soll alsbald besichtiget / vnd eigent-
lich erkundet werden. Vnd so der vorrath nicht be-
funden / so soll der Schichtmaister / on alle nach-
lassung zustund angenohmen / gefenglich gesetzt /
vnd solang bis er bezalüg thue / in der Tännitz wol
bewart / enthalden / vnd auch fürder zum Schicht-
maister ampt / nicht mehr gebraucht werden. Der
halben wisse sich ein yeder vor schaden zuhütten.

Der C. x. Artickel.

Wie man mit den Sätzen in bercksachē verfahren soll
Als